



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 13. Januar 2010 Ze/sm

### **Stellungnahme zur Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 wurden wir zur Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

### **Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)**

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wir unterstützen das Bestreben der Totalrevision, die Kinder- und Jugendförderung des Bundes den heutigen Verhältnissen anzupassen.
- Das Schwergewicht sollte auf der Projektförderung bei Einzelorganisationen liegen, dort wo die konkrete ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.
- Eine wichtige Rolle des Bundes besteht darin, für den koordinierten und gezielten Mitteleinsatz zu sorgen.
- Die direkte Unterstützung der Gemeinden lehnen wir aus Gründen der Verfassungsordnung ab.

#### **1. Allgemeine Beurteilung**

Der ausserschulische Jugendarbeit fällt heute mit steigender Tendenz zweifellos eine wichtigere Rolle zu als noch vor einigen Jahren. Sie ergänzt das formelle Bildungssystem und bietet einen organisatorischen Rahmen, wo Kinder und Jugendliche soziale Verantwortung übernehmen können und wichtige Schlüsselkompetenzen für ihr gesellschaftliches und berufliches Leben erwerben können. Aufgrund von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erachten wir eine Überarbeitung des Gesetzes



als angezeigt. Wichtig scheint uns allerdings, dass die Ausdehnung der Fördertätigkeit des Bundes auf offene Formen der ausserschulischen Jugendarbeit nicht auf Kosten der bewährten verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt. Die vorgesehenen Interventionsformen des Bundes, welche insbesondere die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen tangieren erachten wir unter verfassungsmässigen Aspekten als problematisch. Der vorgesehene administrative Aufwand bei Bund (Projekt Datenbank) scheint uns überhöht, ohne direkten Nutzen bei der Zielgruppe zu stiften.

## **2. Bemerkungen zu ausgewählten Artikeln**

### **Art. 1 Gegenstand**

Wir lehnen die Unterstützung der Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich ausserschulischer Arbeit ab. Einerseits sehen wir dazu keine Notwendigkeit, haben doch die Gemeinden eigene Steuermittel zur Verfügung, andererseits würde dies zu Widersprüchen mit der verfassungsmässigen Aufgabenteilung in diesem Bereich kommen (BV Art. 67 Abs. 2), wonach der Bund in Ergänzung der Kantone interveniert und nicht an derer statt.

**Antrag:**            **Streichung von Art. 1 Abs. 1 lit. b**

### **Art. 4 Zielgruppen**

Die Herabsetzung der unteren Altersbegrenzung hat zu kontroversen Rückmeldungen unserer Mitglieder geführt. Wir begrüssen jedoch die Regelung, da sie sich an HarmoS (Kindergartenalter) orientiert und bei Bedarf eine frühe Kinderförderung mit dem entsprechenden Präventions- und Integrationspotential möglich macht. Grundsätzlich sind wir jedoch der Ansicht, dass die Förderung von Kindern im Kindergartenalter primär Aufgabe der Eltern, der Kindergärten und der Kinderhorte ist.

### **Art. 6 Voraussetzungen**

Korrekterweise wird durch den Absatz 2 verhindert, dass bestimmte Tätigkeiten über unterschiedliche Gesetze doppelt subventioniert werden können. Wir gehen davon aus, dass keine andere Gesetzeslücke besteht und dadurch eine Kumulation von Subventionen generell unterbunden wird.

### **Art. 7 Finanzhilfen Betriebsstruktur / regelmässige Aktivitäten**

Wir erwarten, dass der Schwerpunkt auf der Projektförderung bei Einzelorganisationen zu liegen kommt und zwar dort, wo die Jugendarbeit effektiv stattfindet (Art. 7 Abs. 2). Es kann unserer Meinung nach nicht in erster Linie darum gehen, Strukturen zu finanzieren (Art. 7 Abs. 1).

Die quantitativen Voraussetzungen in Art. 7 Abs. 2 lit. d können dazu führen, dass neue oder auch bewährte Modelle von der Förderung ausgeschlossen werden, obwohl sie national tätig sind und eine grosse Breitenwirkung entfalten. Art. 7 Abs 2 lit. d Ziffer 3 ist zu allgemein gehalten und macht den gesamten Absatz d unnötig.

**Antrag:**            **Eine differenzierte Regelung von Art. 7 Abs 2 lit. d ist auf Verordnungsebene vorzunehmen.**



## **Art. 8 Finanzhilfen Modellvorhaben / Partizipationsprojekte**

Es ist zu begrüßen, dass auf diese Weise neue Ansätze und Methoden gefördert werden können, sofern sie von landesweiter Bedeutung sind. Es ist auch richtig, dass nach Abs. 2 der Bund dabei thematische Schwerpunkte setzen kann. Dies erlaubt die Förderung von Prioritäten und die Bündelung der Kräfte.

## **Art. 10 Eidgenössische Jugendsession**

Eine Verankerung dieses durchaus wertvollen Projektes im Gesetz scheint nicht zweckmässig. Eine Unterstützung könnte und sollte die üblichen Bedingungen für Finanzhilfen für Einzelorganisationen erfüllen.

**Antrag:**            **Streichung von Art. 10**

## **Art. 11 Finanzhilfen an Gemeinden**

Wir lehnen die Unterstützung der Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich ausserschulischer Arbeit ab (vgl. Bemerkungen zu Art. 1).

**Antrag:**            **Streichung von Art. 11**

## **Art. 13 Höhe der Finanzhilfen**

Absatz 2 ermöglicht eine höhere finanzielle Unterstützung für die Eidgenössische Jugendsession (Art. 10). Diese ist zweifellos ein geeignetes, wenn auch hochschwelliges Instrument, um bei Jugendlichen das Interesse für die Politik zu fördern. Es gibt aber in der Jugendarbeit dringendere Bedürfnisse abdecken, eine Bevorzugung gegenüber anderen Projekten, ist nicht zweckmässig.

**Antrag:**            **Die finanzielle Bevorzugung der Eidgenössischen Jugendsession (Art. 13 Abs 2) gegenüber anderen Projekten ist abzulehnen.**

## **Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen**

Wir haben Zweifel, ob ein Projekt automatisch besser und potentiell erfolgreicher ist, wenn das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen grösser ist (Art. 14 Abs 1 lit.c.). Dies dürfte stark vom projektspezifischen Zielpublikum abhängen.

Wichtig und richtig ist hingegen, dass nach Möglichkeit Eigenleistungen und Leistungen Dritter ausgewiesen werden; das manifestiert das Interesse am Projekt und ist ein Indikator für die Erfolgschancen. (Art. 14 Abs 1 lit. e.).

## **Art. 21 Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)**

Der Aufgabenbereich der EKKJ wurde im Gesetzesentwurf gegenüber dem Status quo ausgebaut, dadurch sind auch gewisse Doppelspurigkeiten entstanden, zum Beispiel bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Ziff. 3). Das Pflichtenheft der Kommission und der übrigen Akteure ist genau zu definieren und die Kommissionsarbeit soll auf dem erforderlichen Minimum gehalten werden. Insbesondere was die Öffentlichkeitsarbeit betrifft, ist ein enger Zusammenhang zu ganz spezifischen Kinder- und Jugendfragen zu wahren.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

## **Art. 25 Übergangsbestimmungen**

Die vorgesehenen Massnahmen zur Anschubfinanzierung für kantonale Programme im Bereich Aufbau- und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik erachten wir als kritisch. Der Bund erhält hier die Möglichkeit, relativ stark in die kantonalen Hoheiten einzugreifen. Bezüglich allfälligen Leistungsverträgen braucht es, wie in anderen Bereichen üblich, eine gegenseitige Absprache und eine gemeinsame Vorbereitung mit gemeinsam festgelegten Zielen. Richtigerweise sind diese Anschubfinanzierungen zeitlich begrenzt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge, welche die Vernehmlassungen unserer Mitglieder zusammenfassen, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum  
Direktor

Jürg Zellweger  
Mitglied der Geschäftsleitung

auch per Mail an Frau Andrea Binder: [andrea.binderoser@bsv.admin.ch](mailto:andrea.binderoser@bsv.admin.ch)